

**Zeitschrift:** Archiv für Thierheilkunde  
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte  
**Band:** 6 (1833)  
**Heft:** 4

**Rubrik:** Miszellen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## M i s z e l l e n.

---

### 1.

#### B e k a n n t m a c h u n g.

Im Canton Schaffhausen sind seit einiger Zeit mehrere Pferde an einer Krankheit, welche daselbst mit dem Namen Schalter, auch Schieber, benannt wird — gefallen; — und ebenfalls zeigte sich diese Krankheit auch in mehrern Ortschaften unsers Cantons. — Wir machen die Pferdehalter darauf aufmerksam, und fordern dieselben auf, den Gesundheitszustand ihrer Pferde genau zu beobachten, und sobald sich etwas frankhaftes an denselben zeigen sollte, so gleich einen Thierarzt zu berufen, um solche seiner Behandlung übergeben zu können. Obwohl diese Pferdskrankheit sich bis jetzt nicht als ansteckend dargethan hat, so ist dennoch dafür zu sorgen, daß die franken von den gesunden Thieren gänzlich abgesondert gehalten — die, welche bei den franken gestanden, einsweilen nicht mehr an öffentlichen Brunnen getränkt und daß die Ställe, Krippen und Geschirre, mit welchen die franken in Berührung gekommen sind, auf das sorgfältigste gereinigt werden.

Die Krankheit beginnt rasch mit Fieber und mit Leber-Affektion; — die Häute der Augen, der Lippen und des Mundes werden gelb; — schon den zweiten, dritten Tag tritt ein nervöses Stadium ein, die Pferde werden kollerig, springen in die Krippe, stoßen mit dem Kopf gegen die Wände, erblinden und fallen dann den dritten oder vierten Tag.

Bei der Eröffnung fand man die Leber sehr verkleinert, zuweilen auch angeschwollen, ohne Galle, die Milz nicht verändert, die Blutmasse gelb und grün von galligten Stoffen gefärbt, so wie auch der ganze Darmkanal — die übrigen Eingeweide gesund.

Sollten Thierärzte mit obigen Erscheinungen kranke Pferde behandelt haben, oder in der Folge solche beobachten, so haben sie dem betreffenden Herrn Bezirksarzte ihres Bezirks davon Anzeige zu geben, — welcher darüber ungesäumt dem Sanitäts-Rath Bericht erstatten wird.

Frauenfeld, den 18. Sept. 1833.

Im Namen des Sanitäts-Rath's:  
Das Sekretariat.

Der Sanitäts-Rath des Cantons Thurgau wurde von dem Gesundheits-Rathe des Cantons Zürich über die Verhältnisse dieser Pferdefrankheit um nähere Auskunft ersucht, und berichtet unterm 5. Oktober, daß seit der erlassenen Bekanntmachung die Krankheit seines Wissens keinen weitern Umfang genommen, und nur noch ein daran leidendes Pferd abgethan worden sei. In der Gemeinde Schlatt haben sich in der

lektverflossenen Woche noch einige franke Pferde auf dem Wege der Heilung gezeigt. Im Ganzen seien zehn, meistens alte oder durch strenge Arbeit abgeschwächte Pferde daran gefallen. Die Krankheit habe sich nirgends als durch Ansteckung entstanden gezeigt, und sei durch die reizend-stärkende Kurmethode geheilt worden.

---

## 2.

Thierarzt Fr m i n g e r, jünger, in Hirschlanden, Cantons Zürich, beobachtete bei einer plötzlich umgestandenen grosträchtigen Kuh, ohne daß an derselben während des Lebens irgend eine Krankheitsscheinung wahrgenommen wurde, in der rechten Herz- und Vorkammer einen bedeutend großen Polypen, der 7 Zoll lang und an seiner Basis, welche in der rechten Herzkammer sich befand,  $2\frac{1}{2}$  Zoll im Durchmesser war und im Herzohr in einer theils knöchernen, theils häutigen Scheide eingeschlossen sich befand. Diesem Polypen ist wohl der plötzliche Tod der betreffenden Kuh zuzuschreiben, und seine Entstehung wurde, nach meiner Ansicht, von der knöchernen, häutigen Scheide begünstigt, konnte aber nur kurze Zeit vor dem Tode geschehen und erst während des Sterbens vollendet worden sein. Wenigstens könnte man nicht einsehen, wie das Leben bei einem so beträchtlichen Herzpolypen nur eine Stunde hätte fortbestehen können.

---

# Statuten

zu

einer Unterstützungsanstalt für schweizerische  
Thierärzte und deren Hinterlassene.

---

## I. Abschnitt.

### Zweck und Theilnahme.

---

§. 1.

#### Zweck der Anstalt.

Die Gesellschaft schweizerischer Thierärzte gründet, vom 1. Januar 1835 an, eine Unterstützungs-Anstalt

- a) für Wittwen und Waisen verstorbener Mitglieder und
  - b) für solche Theilnehmer, die entweder durch anhaltende Kränklichkeit außer Stand gesetzt worden, für ihren und ihrer Familie Unterhalt zu sorgen, oder durch andere unverschuldete Zufälle in Dürftigkeit gerathen sind.
-

## II. Abschnitt.

## Ein- und Austritt und Unterhalt.

## §. 2.

## Aufnahmsrecht.

Jedes ordentliche Mitglied der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte, so wie jeder patentirte schweizerische Thierarzt, wenn er auch kein Mitglied derselben ist, kann in diese Anstalt aufgenommen werden, und hat dadurch das Recht — im Fall seines Absterbens — auf einen Unterstüzung - Antheil für seine Hinterlassenen, so wie auch auf die oben §. 1. Lit. b. erwähnte Unterstüzung in berührten Fällen für sich selbst, wenn er die in diesen Statuten festgesetzten Bedinge erfüllt.

## §. 3.

## Beitritts - Akten.

Der Beitritt kann in jedem Lebens - Alter geschehen. Wer nach dem dreißigsten Alters - Jahre der Anstalt beitritt, zahlt von diesem bis zum vierzigsten für jedes Jahr einen Franken, vom vierzigsten bis zum fünfzigsten zwei Franken, vom fünfzigsten bis zum sechzigsten drei Franken, vom sechzigsten bis zum siebenzigsten und darüber vier Franken, nebst der gewöhnlichen Eintrittsgebühr. Neben dies hat jeder Beitretende, der das dreißigste Jahr überschritten hat, wenn seine Frau mehr als zehn Jahr jünger, als er selbst ist, für jedes Jahr bis zum zwanzigsten einen Franken und bis zum dreißigsten für jedes zwei Franken über die gewöhnliche Einstandsgebühr, zu bezahlen.

§. 4.  
Aufnahms- Zeugnisse.

Die Aufnahme in die Anstalt geschieht unter Vorlegung folgender Atteste:

- a) Ein Zeugniß oder Gutachten von Seite der Vorsteuerschaft der Sektion, worin sich der Angemeldete befindet, über dessen Gesundheits-Zustand.
- b) Dessen Taufchein.
- c) Wenn er verehelicht ist, auch jener seiner Gattin mit Beilegung des Copulations-Scheines.
- d) Wenn er Kinder hat, ein beglaubigtes Zeugniß über die Anzahl, Namen und das Alter derselben.

Welche Vorschriften, mit Ausnahme Lit. a., sich auch auf die gegenwärtigen Mitglieder der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte, welche der Unterstützungs-Anstalt beitreten, beziehen.

§. 5.  
Eintrittsgeld von Verehelichten und Wittwern mit Kindern.

Jeder Verehelichte, oder auch jener, welcher Wittwer ist, und Kinder unter sechzehn Jahren besitzt, hat bei seinem Eintritte, sowie er das Aufnahms-Zeugniß erhält, nebst den in §. 3 aufgestellten Alters-Nachzählungen, ein Aufnahmsegeld von zwanzig Schweizer-Franken zu entrichten. Jeder schweizerische Thierarzt, der mit dem 1. Januar 1835 der Anstalt beitritt, bezahlt als Stifter nur zwölf Schweizer-Franken.

## §. 6.

Eintritt von Ledigen und Wittwern ohne Kinder.

Die eintretenden Glieder ledigen Standes, so wie auch Wittwer ohne Kinder, oder mit Kindern, die das 16te Jahr schon zurückgelegt haben, sofort auf keine Genußrechte mehr Anspruch machen können, zahlen bei ihrer Aufnahme, nebst den in §. 3 bemerkten Alters-Nachzahlungen, nur zehn Schweizer-Franken, Stifter nur sechs Franken.

## §. 7.

Nachzahlung auf den Fall der Verehelichung.

Auf den Fall, daß sich solche im vorstehenden §. 6 berührte Glieder in der Folge verehelichen würden, so haben sie, nach den Bestimmungen des §. 5, die Aufnahmgebühren mit zehn Schweizer-Franken, die Stifter mit sechs Franken nachzuzahlen.

## §. 8.

Jahres-Beitrag oder Unterhaltungsgeld.

Jedes Mitglied dieser Unterstützungs-Anstalt zahlt einen jährlichen Beitrag oder Unterhaltungsgeld von drei Schweizer-Franken zu Händen der betreffenden Casse.

## §. 9.

Zahlung der Jahres-Beiträge auf einen Todesfall hin.

Stirbt ein Mitglied vor Ablauf von drei Jahren, von seinem Eintritte an gerechnet, so haben dessen Wittwe und Kinder drei Jahres-Beiträge zu vervollständigen, und erst nach Verlauf dieser drei Jahre werden an dieselben Unterstützungs-Gehalte ertheilt.

§. 10.  
Beitritts-Bedingung.

Kein Mitglied der Anstalt kann einen mehrfachen Anteil an derselben haben.

§. 11.  
Abführungszeit des Unterhaltungsgeldes.

Der Jahres-Beitrag oder das Unterhaltungsgeld soll jedesmal zu Anfang eines Jahres, somit im Monat Januar, bezahlt und dem Sektions-Einnehmer zu Handen des Cassiers abgeführt werden. Erfolgt die Zahlung zu der Statuten gemäß bestimmten Zeit nicht, so sollen die betreffenden Theilnehmer durch die Sektions-Einnehmer schriftlich zur Zahlung aufgesondert werden.

§. 12.  
Folgen der Nichtbezahlung und des allfälligen Concurses.

Würde aber ein Mitglied, dieser schriftlichen Aufforderung ungeachtet, binnen Jahres-Frist nicht bezahlen, so wird solches, auf einen von der Direktion schriftlich zu erstattenden Bericht hin, von der Anstalt ausgeschlossen, ohne Rücksatz seiner Einlage und jährlichen Beiträge verlangen zu können. Eben so wenig können seine Hinterlassenen hierauf sowohl, als auch auf eine Unterstützung Anspruch machen. Auch solche Mitglieder, die in Concurs gerathen, verlieren ihre Ansprüche an die Anstalt, jedoch können die Familien derselben die Jahres-Beiträge fortführen, und haben in diesem Falle, nach dem Absterben der betreffenden, ehemali-

gen Mitglieder des Vereins, auf einen verhältnismäßigen Unterstützungs-Gehalt Anspruch zu machen.

---

### III Abschnitt.

#### Bildung des Capital-Vermögens.

---

##### §. 13.

###### Gründung des Capital-Vermögens.

Zu Sicherung des Zweckes der Unterstützungs-Anstalt wird die Gründung eines Capital-Vermögens nochwendig. Dasselbe soll daher gebildet werden:

- a) Aus den Aufnahms-Gebühren und Jahres-Nachzahlungen der Mitglieder.
- b) Aus den jährlichen Unterhaltungsgeldern.
- c) Aus den Capital-Zinsen, in so weit dieses nach den Bestimmungen des §. 22 zulässig ist.
- d) Aus milden Stiftungen, Vermächtnissen und Geschenken, die entweder von Mitgliedern oder anderen, gemeinnützige Anstalten, unterstützenden Menschen-Freunden gemacht werden.

##### §. 14.

###### Bestimmung des verwendbaren und unverwendbaren Vermögens.

Von obigem Vermögen können nur die sub Lit. b. erwähnten Unterhaltungsgelder und sub Lit. c. die Zinsen von den Capitalien zu Unterstützungen verwendet werden.

Das sub Lit. a. und d. der Anstalt zufließende Vermögen bleibt unberührt als Capital, und es darf in keinem Falle etwas davon zu Unterstützungs-Gehalten verwendet werden, ausgenommen einzig in Bezug auf Lit. d., wenn der Wille der Geber, die betreffende Gabe auf eine andere Weise zu verwenden, bestimmen würde.

§. 15.

Capitalisierung der Zinsen und Unterhaltungsgelder.

Sind keine zu Beziehung einer Unterstützung geeigneten Wittwen vorhanden, und ist auch Niemand im Fall, auf eine Unterstützung Anspruch zu machen, so sollen dennzumal die Zinsen des Capital-Vermögens und die jährlichen Unterhaltungsgelder zum Capital geschlagen werden.

---

IV. Abschnitt.

Ansprachs-Rechte und Verlürste.

---

§. 16.

Ansprache auf Unterstützung.

Die Wittwe und die anerkannten Kinder eines Mitgliedes haben Anspruch auf die Unterstützung; sie mögen aus erster oder einer folgenden Ehe herrühren, sobald das Mitglied seine Aufnahms-Gebühr und Jahres-Nachzahlung nach den §§. 3 und 5 und die jährlichen Beiträge nach §. 8 gehörig berichtigt hat, oder wenn

dieses durch seine Hinterlassenen nach §. 9 geschehen ist.

§. 17.

Rechte der Wittwe und Kinder auf Unterstützung.

Ist eine Wittwe mit Kindern verschiedener Ehen vorhanden, so bezieht sie die Unterstützung und hat damit für ihre Kinder zu sorgen. Ist keine Wittwe, sondern sind nur Kinder vorhanden, so beziehen diese die Unterstützung, bis das jüngste von ihnen das 16te Jahr zurückgelegt hat. Jene Kinder, die dieses Alter überschritten, haben keinen Anspruch mehr auf Unterstützung, sondern diese gebührt nur den minderjährigen Kindern.

§. 18.

Unterstützungs-Verlürste.

Geschiedene oder nach den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche für lebenslang getrennte Frauen haben auf Unterstützung keinen Anspruch.

§. 19.

Uneheliche, adoptirte und zugebrachte Kinder.

Uneheliche oder adoptirte Kinder, so wie auch zugebrachte Kinder aus früheren Ehen der Wittwe sind nicht unterstützungsfähig, erstere nur dann, wenn sie fürehr- und erbfähig erklärt worden sind, und letztere, wenn ihr Vater gleichfalls Mitglied der Anstalt war.

§. 20.

Wiederverheirathung von Wittwen.

Sobald die Wittwe eines Mitgliedes wieder heira-

thet, so verliert sie, vom ersten des Heurath's-Monats anfangend, die Unterstützung wieder, nicht aber ihre Kinder, deren Vater Mitglied der Anstalt war, und als solches sich ihren Statuten gehörig unterzogen hat.

---

## V. Abschnitt. Unterstützungs-Genuß.

---

### §. 21.

#### Bestimmung der jährlichen Unterstützung.

Die Größe der jährlichen Unterstützung für Wittwen und Waisen, so wie die Unterstützung für die Theilnehmer selbst, in den sub §. 1 Lit. b. berührten Fällen, richtet sich alljährlich nach dem Einnehmen an Capital-Zinsen und der Unterhaltungsgelder, welche auf die Unterstützungs-Berechtigten zu gleichen Theilen repartirt, und jedesmal immer nur für Ein Jahr von der Direktion, nach eingelangter Rechnung, im Laufe des Monats Januar bestimmt werden.

### §. 22.

#### Mittel zu Aeußnung des Capitalstocks.

Das Verhältniß, in welchem die jährlichen Unterstützungs-Raten vertheilt werden, soll mit Berücksichtigung des §. 21 theils um den Capitalstock gehörig zu äußen, theils aber diese Anstalt, sobald als möglich für die Hinterlassenen recht wohlthätig wirksam zu machen, folgende Norm befolgt werden:

- I. In den drei ersten Jahren des Bestehens der Anstalt werden keine Unterstützungen ertheilt, das Capital soll vielmehr, während dieser Zeit, durch Zinse und Beiträge wachsen.
- II. In den folgenden drei Jahren wird ein Viertel der Einnahme zu Unterstützungen gewidmet, die übrigen drei Viertel kommen zum Fond.
- III. In den nächst folgenden drei Jahren werden zwei Viertel an Unterstützungen ausgegeben, die übrigen zwei Viertel kommen zum Fond.
- IV. In den darauf folgenden drei Jahren werden drei Viertel an die Unterstützungen verwendet, der übrig bleibende ein Viertel fließt dann so lange dem Fond zu, bis derselbe die Summe von achttausend Franken betragen wird.

Erst nach diesem sollen die sämmtlichen Einnahmen an Capital-Zinsen und jährlichen Beiträgen an die Unterstützungs-Berechtigten vertheilt werden.

§. 23.  
Fälligkeit der Unterstützung.

Die Unterstützungen der Wittwen und Waisen nehmen mit dem Tode des Mannes oder Vaters ihren Anfang, so zwar, daß, wenn derselbe in der ersten Jahres-Hälfte erfolgt, diese für das ganze Jahr, und wenn er in der zweiten Hälfte des Jahrs eintritt, nur für das letzte halbe Jahr ertheilt werden. Rückstände von dem laufenden Jahr werden von der Unterstützung abgezogen.

§. 24.  
Ausrichtung der Unterst zung.

Die Unterst zungen werden, sobald die Direktion ihren Betrag f r das laufende Jahr festgesetzt hat, den Unterst zungsberechtigten gegen einen Empfangschein, durch den Cassier der Anstalt, zugestellt.

§. 25.  
Anmeldung f r Unterst zung.

Bei der ersten Anmeldung, um eine Unterst zung f r Wittwen und Waisen, haben die Betreffenden dem Pr sidenten des Vereins ein obigkeitsliches Attestat  ber den Sterbetag des Mitgliedes, und das Leben der Wittwe oder vorhandenen, unterst zungsf higen Kinder, mit der Bemerkung der Anzahl und des Alters einzureichen, und allj hrlich nachzuweisen, d ss sich keine Ver nderung ergeben habe, wovon dann der Cassier, der Zinsrodel-Verwalter und Controlleur der Anstalt in Kenntni  zu sezen sind.

§. 26.  
Anmeldung f r Unterst zung nach §. 1 Lit. b.

Diejenigen Theilnehmer der Anstalt, welche sich nach den Bestimmungen §. 1 Lit. b. zur Unterst zung berechtigt glauben, melden sich bei dem Pr sidenten des Vereins und senden ihm daf r die Gr nde schriftlich, mit obigkeitslich beglaubigten Zeugnissen begleitet, ein. Derselbe legt sodann das Gesuch der Direktion zur Berathung und Entscheidung vor, ob in dasselbe eingetreten, und ob die Unterst zung f r ein oder mehrere Jahre ausgereicht werden soll?

§. 27.  
Arrestnahme.

Auf die Unterstüzungsgelder finden keine Arreste statt.

---

VI. Abschnitt.  
Verwaltung und Aufsicht.

---

§. 28.  
Geschäftsleitung der Direktion.

Die Führung der auf die Unterstüzung-Anstalt Bezug habenden Geschäfte wird einer besondern Verwaltungs-Commission, unter dem Namen Direktion, übertragen, welche aus einem Präsidenten, einem Casier, einem Controleur, einem Zinsrodel-Verwalter und einem Sekretair besteht, und bis zur Revision dieser Statuten von der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte beaufsichtigt wird.

§. 29.  
Versammlung der Direktion.

Die Direktion versammelt sich ordentlich alljährlich im Jenner, außerordentlich, wenn es der Präsident derselben oder die Mehrheit ihrer Mitglieder nöthig finden sollten.

§. 30.  
Aufstellung einer Rechnungs-Commission und Pflichten derselben.

Zur vorläufigen und genauen Untersuchung und

Berichterstattung über die Rechnungen des Cassiers und des Zinsrodel-Verwalters wird eine besondere Rechnungs-Commission, ebenfalls aus 5 Mitgliedern bestehend, ernannt. Hiezu sind aber die Mitglieder der Direktion nicht wählbar.

§. 31.  
Wahlart.

Die Wahl der Mitglieder der Direktion und der Rechnungs-Commission geschiehet, bei der Organisation der Anstalt, das erste Mal von der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte, späterhin nach erfolgter Organisation von den Theilnehmern an der Anstalt selbst, aus deren Mitte, durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

Der Präsident der Direktion, der zugleich Vorstand des gesammten Vereins ist, unterliegt alljährlich einer neuen Wahl, ist aber wieder wählbar. Die übrigen Mitglieder der Direktion, so wie jene der Rechnungs-Commission, treten nach Abfluß einer dreijährigen Amtszeit ab, sind aber ebenfalls wieder wählbar. Kein Gewählter darf die zum erstenmal auf ihn gefallene Wahl ablehnen.

§. 32.  
Sektions-Einnehmer.

Dem Cassier und dem Zinsrodel-Verwalter werden in jeder Sektion ein Einnehmer oder Unter-Cassier beigegeben, und von den Mitgliedern der Sektion, welche zugleich Mitglieder der Unterstützungs-Anstalt sind, auf die Dauer von drei Jahren, mit Wiederwählbarkeit, ernannt.

## §. 33.

## Pflichten und Rechte der Direktion.

Die Direktion entscheidet:

- a) über die Annahme von Mitgliedern der Unterstützungs-Anstalt, die ihr von dem Präsidenten vorgeschlagen werden, und stellt den Betreffenden Aufnahmsscheine zu.
- b) Sie sorgt dafür, daß die Rechnungen des Cassiers und des Zinsrodel-Verwalters bei guter Zeit geschlossen werden, damit dieselben, nach vorläufiger Untersuchung der Rechnungs-Commission, von der Direktion in ihrer Jahres-Sitzung geprüft, und nach Richtigbefinden verifiziert werden können.
- c) Sie besorgt die Geldanleihen aus der Anstalts-Casse, jedoch nur auf doppeltes Unterpfand. Sie hat dabei alle jene Vorschriften zu befolgen, und wahrzunehmen, welche die höchste Sicherheit für Capital und Folgen, nach den bestehenden Hypothekar-Gesetzen, darbieten. An Mitglieder der Direktion können auf keinen Fall Geldanleihen gemacht, Cessionen von Schuldtiteln von ihnen angenommen, noch Bürgschaften durch sie gegen die Anstalt geleistet werden.
- d) Sie bestimmt in ihrer jährlichen Sitzung, nach untersuchter Rechnung des Cassiers und des Zinsrodel-Verwalters nach §. 21 und 22 für das laufende Jahr die Unterstützungs-Raten, und zeigt solche den Mitgliedern des Vereins an.

- e) Sie untersucht die Unterstützungs-Gesuche und entscheidet über die Ertheilung von Unterstützungen an die Petenten und Berechtigten.
- f) Sie erstattet dem gesammten Verein alle Jahre in der General-Versammlung über den Stand und Fortgang der Anstalt einen umfassenden, schriftlichen Bericht.

§. 34.

Pflichten des Präsidenten.

Der Präsident der Direktion sorgt dafür, daß alle von derselben in Bezug auf die Unterstützungs-Anstalt genommenen Beschlüsse in Vollziehung gesetzt werden. Er unterzeichnet alle von der Anstalt ausgehenden Akten.

§. 35.

Pflichten des Cassiers.

Ein Cassier empfängt die Eintritts-Gelder, Jahres-Nachzahlungen und Jahres-Beiträge oder Unterhaltungs-Gelder, gegen auszustellende Empfangscheine, und die Capital-Abzahlungen, führt hierüber eine fassliche und genaue Controlle oder Cassa-Buch; zahlt die von der Direktion erkannten Geldanleihen aus, berichtigt ebenfalls die Unterstützungs-Gelder und übrigen Ausgaben, jedoch nur auf Anweisungen hin, die von dem Präsidenten und Sekretair der Direktion unterzeichnet sind. Er giebt jährlich über die ihm anvertraute Verwaltung eine ausführliche und mit Belegen versehene Rechnung. Er steht mit den Sektions-Einnnehmern in unmittelbarer Correspondenz.

§. 36.  
Pflichten des Controleurs.

Der Controleur kontrollirt die ausgestellten Aufnahmsscheine der Anstalt, unterzeichnet dieselben nebst dem Präsidenten und Sekretair, und hat die Schuldtitel der Anstalt in sicherer, wo möglich feuerfester Verwahrung. Er führt über die Theilnehmer der Anstalt, über die Unterstüzungs-Genossen und nach §. 1 Lit. b. über die unterstützten Individuen ein genaues, vollständiges Verzeichniß, und ist der erste Revisor der Rechnungen des Cassiers und des Zinsrodel-Verwalters.

§. 37.  
Pflichten des Zinsrodel-Verwalters.

Der Zinsrodel-Verwalter besorgt die Verwaltung des Capital-Bermögens der Anstalt, sorgt für die gehörige Eintragung der Schuldtitel in einen Urbar, beziehet die Zinse von den Capital-Schuldnern und liefert sie gegen Empfangsschein dem Cassier der Anstalt ab. Er hat ein aufmerksames Auge auf die Schuldner und Bürgen, und besorgt in vorkommenden Fällen bei gerichtlicher Beschreibung der Verlassenschaft (Beneficium Inventarii) Concurs u. s. w. die Anforderungsrechte der Anstalt. Er giebt über die ausstehenden und eingegangenen Zinsen der Direktion alljährlich ausführliche Rechnung, und steht mit den Sektions-Einnnehmern in unmittelbarer Correspondenz.

§. 38.  
Bürgschaft.

Der Cassier, der Controleur und der Zinsrodel-

Verwalter leisten der Anstalt eine annehmbare Real- oder Personal-Caution.

§. 39.

Pflichten des Sekretärs.

Der Sekretär führt das Protokoll in den Sitzungen der Verwaltungs- und Rechnungs-Commission, besorgt die Ausfertigungen und unterzeichnet dieselben.

Für Anschaffung der benöthigten Bücher, Schreibmaterialien und anderer Bedürfnisse wird derselbe, nach eingelegter spezifizierter Berechnung, gebührend entschädigt.

§. 40.

Pflichten der Sektions-Einnehmer.

Die Sektions-Einnehmer stehen in unmittelbarer Correspondenz mit dem Cassier und Zinsrodel-Verwalter der Anstalt.

Sie empfangen

- a) von den in ihren Sektionen wohnenden Theilnehmern der Anstalt die Aufnahms-Gebühren und Unterhaltungs-Gelder, und senden solche dem Cassier gegen einen Empfangsschein ein.
- b) Sie beziehen von den in ihren Sektionen wohnenden Capital-Schuldnern die Zinsen und übermachen solche, gegen Empfangsschein, dem Zinsrodel-Verwalter.
- c) Sie haben ein wachsames Auge auf die Schuldner und Bürigen, und geben in vorkommenden Fällen, bei Beneficium Inventarii, Concursen u. s. w. zur schleunigen Besorgung der Rechte

der Anstalt dem Zinsrodel-Verwalter unverweilte Kenntniß.

- d) Sie vollziehen alle an sie von dem Cassier und von dem Zinsrodel-Verwalter ergehenden Aufträge, und
- e) leisten der Anstalt eine angemessene Bürgschaft.

#### §. 41.

##### Unentgeldliche Geschäftsführung.

Die Berrichtungen der Direktion, des Cassiers, des Controleurs, des Zinsrodel-Verwalters, des Secretairs und der Sektions-Einnehmer geschehen, zum Besten der Anstalt, unentgeldlich, doch sollen denselben ihre baaren Auslagen, auf Rechnung der Anstalt, vergütet werden.

---

#### VII. Abschnitt.

##### Allgemeine Bestimmungen.

---

#### §. 42.

##### Verschreibungsart der Schuldtitel.

Die Capitalien der Anstalt sollen nur auf den besonderen Namen derselben angelegt werden, und in dem daherigen Schuldinstrumente der Titel „Die Unterstützungs-Anstalt Schweizerischer Thierärzte“ gebraucht werden.

#### §. 43.

##### Anlage von Schuldtiteln.

Die möglichst einfache und dabei sichere Art und

Weise, auf welche die Capitalien der Anstalt in denjenigen Cantonen, in denen sich Mitglieder des Vereins befinden, an Zins gelegt werden können, soll von der Direktion in sorgfältige Berathung genommen und vor der Beschlusnahme eines zu machenden Anleihens das Gutachten von der Sektions-Vorsteherchaft in dem betreffenden Canton hierüber eingeholt werden.

§. 44.

Rechenschafts-Bericht.

Wenigstens alle zwei Jahre soll den Theilnehmern an der Anstalt vollständige gedruckte Rechenschaft über den Zustand und die Verwaltung derselben gegeben werden.

§. 45.

Kraft der Beschlüsse.

Jedes Mitglied hat sich den durch die Mehrheit der Theilnehmer in Unterstützungs-Sachen ergangenen Beschlüssen zu unterziehen.

§. 46.

Anstritt in Verwandschafts-Behältnissen.

Wenn Gegenstände behandelt werden, welche Theilnehmer an der Anstalt oder Verwandte derselben, mit Einschluß des Grades von Geschwisterkinder im Blute oder durch Verheirathung betreffen, so sind dieselben verpflichtet, während der Behandlung abzutreten.

§. 47.

Veräußerung der Genüfrechte.

Kein Mitglied der Anstalt hat das Recht, seinen Anteil oder die Genüfrechte an derselben, sie mögen

geschehen wie sie wollen, weder zu verkaufen, oder auf irgend eine andere Art zu veräußern.

§. 48.

Donationen-Buch.

Um jede zum Besten der Anstalt verordnete Schenkung zu ehren, soll in Folge der Zeit ein Donationen-Buch errichtet, und Namen und Geschlecht des Gebers, so wie der Betrag der Gabe darin eingetragen werden. Dieses Schenkungs-Verzeichniß soll jedem Mitgliede des Vereins zu jeder Zeit offen stehen.

§. 49.

Verfahren in Streitsachen.

Sollten Streitigkeiten über Rechte und Ansprüche an die Casse entstehen, so macht sich jeder Theilnehmer für sich und seine Hinterlassenen schon durch seinen Beitritt verbindlich, darüber keinen Rechtsstreit anzuheben, sondern die Sache dem Entscheid von drei unpartheiischen rechtlichen Männern, die auch außer der Anstalt hiezu berufen werden können, zu unterwerfen, und dem Ausspruch derselben Folge zu leisten, solcher möge einhellig oder durch Stimmenmehrheit ausgefällt worden sein. Von diesen drei Schiedrichtern wird der erste von der Direktion, der zweite von der Gegenpartie, und der dritte von den zwei ersteren, auf beliebige Weise, erwählt. Die Schiedrichter haben vor jedem Ausspruch die schriftliche Erklärung auszustellen, daß sie streng rechtlich, nach dem Sinn und Buchstaben der Statuten, ihren Ausspruch fällen wollen.

§. 50.  
Revision der Statuten.

Nach Verflüß von sechs Jahren soll eine Revision der Statuten vorgenommen werden, in so fern solche von der Mehrheit der Anteilhaber an der Anstalt verlangt würde.

§. 51.  
Außerordentliche, statutenmäßige Bestimmungen.

Sollten, während dieser Zeit, sich unvorhergesehene Fälle ereignen, über die eine statutenmäßige Bestimmung gemacht werden müßte, so soll in einem solchen Falle von der Direktion, nach Berathung des Gegenstandes, ein Beschlüß gefaßt, und derselbe in's Protokoll der Anstalt aufgenommen werden.

§. 52.  
Auflösung der Anstalt &c.

Die Aufhebung der Anstalt kann nur durch die Gesamtheit aller Stimmen der Theilnehmer beschlossen werden. Sollte dieselbe durch einen allgemeinen Ausspruch der Theilnehmer aufgehoben werden, so solle dann der Fond derselben zu Unterstützung solcher armer Jünglinge verwendet werden, die sich der Erlernung der Thierheilkunde widmen wollen, oder schon gewidmet haben, wegen ökonomischem Unvermögen aber die erforderlichen Studien nicht vollenden können.

Im Falle der Aufhebung trifft die Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte, auf ein diesfälliges Gutachten der Direktion, und auf den Fall, daß zu der Zeit die Gesellschaft nicht mehr bestehen würde, das

Sanitäts-Collegium des eidgenössischen Vororts die näheren Bestimmungen, welche Erfordernisse zu Unterstützungen nothwendig, und wie viel jährlich vom Fond hiezu veräußert werden darf.

§. 53.

Beförderung der Anstalt.

Jedes Mitglied hat sich zu bemühen, diese Unterstützungs-Anstalt nach besten Kräften zu befördern, und dessen Theilnahme, so wie dessen Vermögen zu erweitern.

§. 54.

Statuten, Unterzeichnung &c.

Diese Statuten werden im Falle der Annahme von dem Präsidenten und Sekretair der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte unterzeichnet, mit dem Siegel der Gesellschaft versehen und in das Archiv der Anstalt gelegt. Sie werden sowohl in dem Archive für Thierheilkunde, als auch in angemessener Zahl von Exemplaren besonders abgedruckt, und jedem Mitgliede des Vereins eines der letzteren zu Händen gestellt.

---

D r u c k f e h l e r

im 6. Bande (des Archivs für Thierheilkunde).

Pag. 65, Zeile 3 von unten, statt Lettern, lies: Erstern.

— 93, Zeile 3 von unten, statt  $11\frac{1}{3}$ , lies:  $12\frac{4}{9}$

---